

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 2 (1851)
Heft: 2

Artikel: Aus dem Bergell
Autor: J.M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zerischen Geschichtsforschern noch lange entgehen können. Sie fehlt auch in dem sorgfältig gesammelten Codex diplomaticus in Mohrs Archiv für die Geschichte Graubündens. Um so verdankenswerther ist die Herausgabe und Erklärung derselben von Prof. Wyß. Verf. sucht besonders den über die Grenzen Graubündens weit hinausreichenden Werth der Gesetze des Remedius nachzuweisen. Sie gehören, sagt er, mit zu den in dieser Bestimmtheit so seltenen Zeugnissen über die wunderbare Verschmelzung romanischen und germanischen Wesens, welche die Geburtsstätte des Mittelalters bildet. Besonders beachtenswerth ist der darin hervortretende unmittelbare Uebergang aus römischer Verfassung, römischem Beamtenwesen und römischem Unterthanenverhältniß in die deutsche Form einer Art von Schutzherrschaft oder gemilderter Hörigkeit und Ministerialität.

Aus dem Bergell. *)

Zu Monatsblatt S. 175.

Wenn das Verfahren des Bergeller Criminalgerichts gegen N. N. in B. nicht seiner Zeit in den öffentlichen Blättern gerügt wurde, geschah es theils, weil das hiefür sich interessirende Publikum dasselbe mißbilligt hatte, und theils aus Rücksicht gegen das Gericht selbst. Auf den Bericht im Monatsblatt aber lassen wir zu besserer Würdigung des Verdienstes, das sich in seiner Meinung das Gericht um das Armen- und Erziehungswesen erworben, einige Erläuterungen folgen:

Im Jahre 1844 flüchtete sich der erwähnte Knabe wegen Mißhandlung von Seiten seiner Mutter von Gleses nach B. zu seinem Verwandten N. N., welcher sich anfänglich weigerte, ihn der Mutter zurückzustellen, und vor dem Podesta erklärte, er habe den Knaben in der Absicht aufgenommen und kleiden lassen, um ihn zu schulen und später in seinen Laden nach Frankreich zu nehmen.

Der Podesta ertheilte der Klägerin den Rath, diese günstige Gelegenheit zu benutzen, indem er überzeugt sei, daß der Knabe so besser versorgt werde, als bei ihr.

N. N. verreiste bald darauf nach Frankreich und ließ den Knaben bei seinen Eltern zu Hause, damit er über Winter die Schule besuche; er war aber so ungehorsam und halsstarrig, daß die alten Leute sich entschließen mußten, den Knaben ihrem Sohne nach Frankreich zu schicken.

*) Wir glaubten diese Einsendung zur Vertheidigung eines Angeschuldigten aufnehmen zu sollen; aus Mangel an Raum mußten wir jedoch dieselbe abkürzen.

Dort aber spielte der Junge während 4 Jahren seinem Herrn einen Streich über den andern. Als N. N. sich vor einem Jahre nach Hause zu kommen entschloß, ließ er seines Pflégling's Mutter anfragen, ob er ihren Sohn heimbringen solle, obschon sich derselbe bereits ausgesprochen hätte, nicht nach der Schweiz gehen zu wollen, um bei der Mutter Hunger zu leiden, worauf dieselbe schriftlich antwortete, unter solchen Umständen solle N. N. den Jungen zurücklassen und bei jemanden unterbringen. — Bei der Abreise verschaffte N. N. dem Knaben eine Stelle bei einem seiner Verwandten in Nantes, dieser mußte ihn aber seiner schlechten Aufführung wegen bald entlassen. Von da an irrte der Bursche im Lande herum. Später schrieb er seinem ehemaligen Wohlthäter, er fände keine Arbeit und sei entschlossen über Meer zu gehen, wozu er die schriftliche Einwilligung seiner Mutter bedürfe. N. N. verschaffte ihm dieselbe.

Nach Verlauf einiger Monate verklagte nun die Mutter des Knaben den N. N. beim Criminalgericht; er solle den Knaben herstellen, wo er ihn vor Jahren empfangen habe. Das Gericht trat darauf ein und bestrafte den vorgebend pflichtvergessenen N. N. um fr. fr. 300 zu Gunsten des Knaben nebst fl. 40 Gerichtskosten, und dieß Alles unter Hinweisung auf eine Stelle im geleisteten Eide „di proteggere le vedove ed orfani“!! — J. M.

Chronik des Monats Januar.

Politisches. Mit Anfang des Jahres ist die Verwaltung des Straßenwesens von der bisherigen Straßenkommission an den Kleinen Rath übergegangen.

Hr. Ingenieur Coaz ist zum Kantonsforstinspektor ernannt worden.

Um den Folgen des Bundesgesetzes über die Heimathlosen und Angehörigen, wonach diesen das Recht des Einkaufs in die ökonomische Gemeinde und des theilweisen Mitgenusses der Gemeindeutilitäten auch ohne Einkauf nicht entzogen werden darf, vorzubeugen, hat die Gemeinde Misox beschlossen, ihren Grundbesitz an Weiden, Alpen und Wäldern als ausschließliches Eigenthum der dormaligen Bürger der Gemeinde zu erklären. Der Kleine Rath hat diesen Beschluß, der ohne dieß auch den Kantonsgesetzen zuwiderläuft, kassirt.

In Chur hat die Einwohnergemeinde das Stadtgericht erwählt. Es besteht aus den H. H. P. C. Planta, Brgmstr. S. Bavier, Gadmer, Vinc. Planta, Bazzigher älter, Hößli und Flor. Sprecher. Vermittler ist Hr. A. N. Planta. In den Stadtrath sind von der Bürgergemeinde ernannt worden die H. H. J. A. Sprecher, Ant. Salis, J. B. Ischarner ältester, Kupply, Ant. Abys, J. Nisch, Dan. Hag, Buol, Ambr. Sprecher, J. B. Ischarner St. Margrethen und Dr. Rascher.

Bei dem unaufhaltsamen Verfall der Thalstraße zwischen Maladers und Calfreifen hat die Gerichtsobrigkeit beschlossen, nächsten